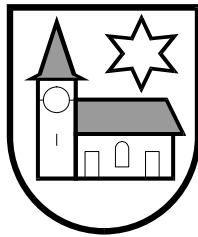


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



ABFALL- REGLEMENT

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. März 1990
Genehmigt durch die BVED am 15. Mai 1990
Mit Änderungen vom 6. Juli 1992, 3. Mai 1993, 1. Oktober 1994, 2. Mai 1996
und 15. November 2000**

Die Einwohnergemeinde Meikirch erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986 folgendes Reglement:

I Allgemeines

Art. 1

Gemeindeauf-
gaben

¹Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation,
Durchführung

¹Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Kommission der Gemeindebetriebe (nachfolgend Kommission genannt).

²Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung für Entsorgungsaufgaben zuständig.

Art. 3

Abfallentsorgungs-
konzept

¹Der Gemeinderat erlässt ein Abfallentsorgungskonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen zum Verhindern, Sammeln, Verwerten und Beseitigen der Abfälle in der Gemeinde.

²Das Konzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³Das Konzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen dieses Reglements.

Art. 4

Information

¹Im Auftrag der Kommission informiert die Bauverwaltung die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle einem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>²Ausgenommen ist das Verbrennen gem. Art. 9 und Kompostieren gem. Art. 12, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6</p> <p>¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Sammelstellen ist verboten.</p> <p>²Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 12.</p>
Kontrolle	<p>Art. 7</p> <p>¹Die zuständigen Organe sind berechtigt, mittels Stichproben Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle zu kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>²Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).</p> <p>³Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>

II Siedlungsabfälle

A Gemeinsame Bestimmungen

Begriff, Grundsatz	<p>Art. 8 (Änderung vom 15. November 2000)</p> <p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle aus Haushaltungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht inkl. Grünabfälle) - In ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut). - Grobsperrgut - In Ihrer Zusammensetzung dem Hauskehrichtentsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. - Abfälle aus Industrie, und Gewerbebetrieben, die infolge Art, Zusammensetzung, Menge oder Sperrigkeit nicht wie Hauskehricht behandelt werden können (Betriebsabfälle).
--------------------	---

Verwertbare Abfälle (Wertstoffe)	Art. 8 a (Änderung vom 15. November 2000)
	<p>¹Verwertbare Abfälle wie Altpapier, Karton, Altglas, Altmetall, Altöl, Grüngut, Textilien und weitere nicht namentlich genannte Altstoffgruppen können von der Gemeinde gesondert gesammelt werden, sofern dies ökologisch sinnvoll und ökonomisch vertretbar ist. Die Verwaltung organisiert die Sammlung dieser Abfälle und kann zu diesem Zweck auch Dritte beiziehen.</p> <p>²Die Bereitstellung oder Ablieferung solcher Abfälle hat nach den näheren Anweisungen der Verwaltung zu erfolgen.</p> <p>³Die gesonderten Sammlungen oder speziellen Sammelstellen sowie die Sammelergebnisse werden periodisch bekanntgegeben.</p>
Pflanzliche Abfälle	Art. 8 b (Änderung vom 15. November 2000)
	<p>¹Geeignete pflanzliche Stoffe (wie Rüst- und Gartenabfälle) sollen vom Inhaber/der Inhaberin wenn immer möglich kompostiert werden, sofern dies ohne übermässige Beeinträchtigung von Nachbarn realisierbar ist.</p> <p>²Die Hauseigentümer und -eigentümerinnen sind verpflichtet, auf Begehren von Mietern und Mieterinnen einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>³Die Verwaltung organisiert zur Unterstützung der Kompostierung Häckselaktionen. Die Gemeinde kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.</p> <p>⁴Die Verwaltung bezeichnet die kompostierbaren Stoffe und gibt auf Verlangen entsprechende Merkblätter ab.</p>
Öffentliche Abfallkörbe	Art. 8 c (bis 15. November 2000, Art. 8)
	<p>¹Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	Art. 9
	<p>¹Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen und im Freien richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (LRV) und den feuerpolizeilichen Vorschriften.</p> <p>²Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallendes unbehandeltes Holz sowie Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern es ohne Feuergefahr und ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder andere lästige Immissionen erfolgt (Art. 9 LRV).</p>

Abfall zerkleinern	<p>Art. 10</p> <p>Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p>Art. 11</p> <p>Die Gemeinde organisiert gesonderte Sammlungen für alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Papier - Glas - Metalle - etc.
Kompostierung	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeinde fördert das Kompostieren geeigneter Abfälle durch den Verursacher mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierkurse).</p>
Tierkadaver	<p>Art. 13</p> <p>¹Tierkadaver sind der Tierkadaversammelstelle abzuliefern. ²Das Vergraben von einzelnen Kleintierkadavern bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ³Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 14</p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 15</p> <p>¹Von den ordentlichen Abfuhrungen sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine; d) Metzgerei- und Schlachtabfälle; e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23. <p>²Abfälle nach Absatz 1b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>

B

Hauskehricht

Art. 16

Begriff

¹Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnung und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Art. 17

Behälter und Gebinde

¹Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht, oder in soliden, verschliessbaren Säcken, die mit einer Marke versehen sind, bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Für Gartenabfälle sind auch solide Körbe oder Kessel zugelassen.

³Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie, Gewerbe und Büros sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.

Art. 18

Abfuhrtage, Sammelstellen

¹Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden durch die Bauverwaltung publiziert.

²Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls durch die Bauverwaltung publiziert.

Art. 19

Bereitstellung

¹Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

²Für Container und Kehrichtsammelplätze kann die Kommission den Standort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

C

Grobsperrgut

Art. 20

Begriff

¹Als Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können

- a) Metalle aller Art grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen;
- b) grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffprodukte, Pneus und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde;
- d) Steine, Keramik, Flachglas.

²Das Höchstgewicht je Stück beträgt max. 50 kg.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Grobsperrgut im Sinne dieser Bestimmungen und müssen vom Verursacher entsorgt werden.

Art. 21

Abfuhr

¹Das brennbare Grobsperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig publiziert.

²Für nicht brennbaren Grobsperrgut (z.B. Altmetall) organisiert die Gemeinde bei Bedarf separate Sammlungen.

³Das Grobsperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

⁴Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

D

Grünabfälle

Art. 21 a (Änderung vom 15. November 2000)

Grüngut

¹Als Grüngut gelten pflanzliche Abfälle aus Hof, Garten und Anlagen wie Laub, Gras- und Rasenschnitt, Gartenbraum, Strauch- und Baumschnitt bis maximal 10 cm Astdurchmesser.

Bereitstellung von Grüngut

²Grüngut kann in Form von Normcontainern (140l, 240l, 660l und 800l), welche mit einer offiziellen Grüngutmarke zu versehen sind, der Abfuhr übergeben werden.

³Die Gebührenmarken sind an gut sichtbarer Stelle am Grüngutcontainer anzubringen. Die Container sind so zu bezeichnen, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

⁴Container von grösseren Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen sind möglichst auffällig mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen.

E

Abfälle von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 22

Beseitigung

¹Abfälle und Sperrgut aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.

²In Fragen kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinn der Art. 17-19;

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen konzessionierten Verwertungsbetrieb.

III

Sonderabfälle

Art. 23

Begriff

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 24

Pflichten der Verursacher

- ¹Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Verursachern.
- ²Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- ³Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 25

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

- ¹Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackreste und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.
- ²Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder Aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- ³Die Bauverwaltung publiziert das Nähere über die Sammelstellen und Aktionen.
- ⁴Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 26

Benzin- und Ölabscheider

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV

Finanzierung

Art. 27

Finanzierung der Abfallentsorgung

- ¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - Die Gebühren der Benützer;
 - Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer eigenen Anlagen und Liegenschaften;
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
 - Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs.2) Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder Aktionen tragen die Abfallverursacher.

Art. 28

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹Die Gebühren sollen zusammen mit den übrigen Einnahmen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Entsorgungsdienstes decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

²In den Tarifvorschriften sollen die Gebühren so gestaltet werden, dass sie unter Berücksichtigung des Aufwandes für Sammlung und Entsorgung die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 28 a (Änderung vom 15. November 2000)

Rechnungsstellung

¹Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Gemeindeverwaltung kann Akontozahlungen verlangen. Die Rechnungsstellung kann auch gemeinsam mit anderen Gebühren der Verwaltung erfolgen.

²Die Zahlung für alle Gebühren ist 30 Tagen nach Rechnungsstellung, inkl. Mehrwertsteuer, netto fällig.

Art. 29 (Änderung vom 15. November 2000)

Tarifvorschriften

¹Der Gemeinderat erlässt Tarifvorschriften, gestützt auf den nachfolgenden Gebührenrahmen. Die Tarifvorschriften regeln:

- die jährliche Grundgebühr pro Haushalt/Gewerbebetrieb von Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
- die Ansätze der Benützungsgebühren (Hauskehricht/Sperrgut):
 - a) von Fr. 1.00 bis 4.00 je Einheitsmarke
 - b) von Fr. 17.00 bis 70.00 je Containerleerung bis 800l
 - c) von Fr. 880.00 bis 3'600.00/Jahr für Gewerbecontainer 800l
- die Ansätze der Jahres-Grünmarke (Grüngut):
 - a) von Fr. 80.00 bis 160.00 für 140-Liter-Container
 - b) von Fr. 140.00 bis 280.00 für 240-Liter-Container
 - c) von Fr. 360.00 bis 720.00 für 660-Liter-Container
 - d) von Fr. 460.00 bis 920.00 für 800-Liter-Container
- die Gebühr für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen: Fr. 30.00 bis Fr. 50.00/Stunde.
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren
- die Anpassung der jährlichen Gebühren.

V

Schlussbestimmungen

Art. 30

Vollzug

¹Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

²Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

Art. 31

Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann Innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art. 51 Abs. 1 bzw. Art. 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Art. 32

Widerhandlungen

¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft. Bei Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen beträgt die Busse bis zu Fr. 300.00. Die Kosten für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (z.B. Aufräumarbeiten) gehen zu Lasten des Verursachers. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 33

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 34

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser (VEWD) auf den 01. Januar 1991 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden das Abfallreglement vom 17. September 1984 und die Verordnung zum Abfallreglement vom 11. April 1985 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Meikirch, am 22. März 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Walter Gautschi sig. Heinz Marti

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 28. Februar 1990, unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen sind keine eingegangen.

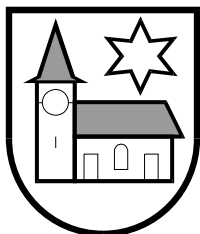
Meikirch, 03. Mai 1990

Der Gemeindegeschreiber

sig. Heinz Marti

Genehmigt durch die zust. Direktion am 15. Mai 1990.

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



**TARIFVOR-
SCHRIFTEN ZUM
ABFALL
REGLEMENT**

Beschlossen an der Gemeinderatsitzung vom 07. März 2001

Der Gemeinderat von Meikirch erlässt, gestützt auf Artikel 30 und 33 des Abfallreglements vom 22. März 1990 folgende Tarifvorschriften:

Art. 1

Bemessungs-
grundlage

¹ Die Abfallgebühren werden pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück und Containerleerung erhoben. Zusätzlich ist eine Grundgebühr pro Haushalt und Gewerbebetrieb von Fr. 70.00 zu entrichten.
² Bei Gewerbe und Büros kann die Gebühr auf Gesuch des Betriebes hin pauschal (pro Container und Jahr) oder pro Leerung erhoben werden.

Art. 2

Hauskehricht- und
Sperrgutmarken

Eine Gebührenmarke kostet Fr. 2.00

Mit Gebührenmarken sind zu versehen:

Säcke 17 Liter	½ Marke (diagonal geteilt)
„ 35 Liter	1 Marke
„ 60 Liter	2 Marken
„ 110 Liter	3 Marken

Bündel, Schachteln

und Kleinsperrgut 3 Marken

Grobsperrgut 5 Marken

Marken für Container-Einzelleerungen kosten Fr. 24.00

Fr. 1'200.00 Pauschalgebühren pro Container (800 l) für Gewerbe und Jahr. Hierfür werden Kleber abgegeben, die an gut sichtbarer Stelle am Container anzubringen sind.

Container von privaten Haushaltungen sind mit Klebern versehenen Säcken zu beschicken.

Art. 2a

Grüngutmarken

Mit Jahres-Grünmarken sind zu versehen:

- pro 140 Liter-Container für Fr. 80.00
- pro 240 Liter-Container für Fr. 140.00
- pro 660 Liter-Container für Fr. 360.00
- pro 800 Liter-Container für Fr. 460.00

Die Jahresgrünmarke ist an gut sichtbarer Stelle am Grüngutcontainer anzubringen.

Die Container sind gut erkennbar mit Namen und Adresse anzuschreiben. Container sind so zu bezeichnen, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist.

Art. 2b

Mehrwertsteuer

Alle Gebühren verstehen sich inklusive eidg. Mehrwertsteuer.

Abgabe	<p>Art. 3</p> <p>¹ Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat organisiert mit den Verkaufsstellen die Abgabe der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 4</p> <p>¹ Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Marke und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.</p> <p>² Container von Gewerbebetrieben ohne Marke oder Kleber werden nicht geleert.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p>Art. 5</p> <p>Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle, Sonderabfälle), wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 60.00 beträgt.</p> <p>² Für Verfügungen im Sinne von Art. 29 Abs. 1 + 2 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p>Art. 7</p> <p>¹ Grund- und Pauschalgebühren werden dem Eigentümer der Liegenschaft in Rechnung gestellt. Als Stichtag gilt der 01. Januar. Grund- und Pauschalgebühren, Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Gebühren und Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Anpassung der Gebühren	<p>Art. 8</p> <p>Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.</p>

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Tarifvorschriften treten rückwirkend auf den 01. Januar 2001 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Meikirch, den 7. März 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Niklaus Etter

sig. André Bechler